



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Interpretationshilfe länderübergreifender Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Einordnung und Anwendung

Der BRPH ist am 01. September 2021, als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Daher ist es notwendig, dass aus den Planunterlagen, die Sie gem. § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 5 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde vorlegen, deutlich wird, dass Sie sich mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH auseinandergesetzt haben.

Die Auseinandersetzung sollte dabei in Form eines eigenständigen Kapitels im Zusammenhang mit dem LEP NRW und dem Regionalplan erfolgen.

Die folgende Tabelle soll der Einordnung der Vorgaben des BRPH dienen und verdeutlichen in welchen Fällen bzw. Betroffenheit, welche Ziele und Grundsätze Anwendung finden sollten. Weiterhin finden Sie Hinweise zur Bearbeitung des Themenkomplexes „BRPH“ im Rahmen der Begründung zu Ihrem Planverfahren sowie auf vorhandene Datengrundlagen zur Prüfung einer Betroffenheit durch die Planung.

Allgemeine Hinweise

Anwendung

Die Anwendung der Ziele bzw. Grundsätze richtet sich nach der Betroffenheit des jeweiligen Schutzgutes auf das Bezug genommen wird. Einzelne Ziele und Grundsätze sind bei jeder Planung anzuwenden (Z I.1.1, Z I.2.1, G II.1.1), andere im Einzelfall (siehe Tabelle, Spalte: Anwendung).

Verfügbarkeit von Daten

Einige Ziele und Grundsätze enthalten die Aussage „nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen“. Sollten keine Daten oder Erkenntnisse vorliegen, so sollte sich diese Aussage mit Bezug auf das jeweilige Ziel/den jeweiligen Grundsatz in der Begründung wiederfinden. Zusätzliche Gutachten (selbst erstellt oder durch Gutachter) sind im Planungsprozess nicht erforderlich.

Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 WHG

Die Festlegungen des Kapitels II beziehen sich auf „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“. Es liegt in der Natur der Sache, dass Gewässereinzugsgebiete direkt aneinandergrenzen, sodass jeder Teil eines Planungsgebiets im Einzugsgebiet eines oder mehrerer Gewässer

18. Dezember 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Renan Benicke (Dezernat 32)
Marco Eckervogt (Dezernat 54)

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1807

+49 (0)251 411-3196

Raum: 203/R 233

E-Mail:

renan.benicke@brms.nrw.de
marco.eckervogt@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





liegt. Die Einzugsgebiete sind ebenfalls in dem Portal [„Hochwasserkarten.NRW“](#) einsehbar.

Seite 2 von 2

Hochwassergefahren/Risikokarten

Weitere Informationen zu Inhalten und Unterschieden der Karten finden Sie hier:

Gefahrenkarte: [Hochwassergefahrenkarten - Inhalte und Symbole | flussgebiete.nrw](#)

Risikokarte: [Hochwasserrisikokarten - Inhalte und Symbole | flussgebiete.nrw](#)

Lesehilfe: [lesehilfe_hwrmrl_hwgk.pdf \(nrw.de\)](#)

Hinweis: Die Datengrundlage der Hochwasserrisikomanagement Richtlinie (HWRM-RL) wird in einem 6-jährigen Zyklus aktualisiert, sodass neue „Risikogewässer“ hinzukommen, aber auch wegfallen können.

Starkregenrisiko

Aus den Starkregenhinweiskarten können zusätzlich zu den betroffenen Gebieten, auch Entstehungsgebiete für oberirdische Abflüsse, die an anderen Stellen zu Überschwemmungen führen können, abgeleitet werden. Mithilfe des Geländemodells und den Luftbildern, können die Fließwege der oberirdischen Abflüsse ermittelt werden (in manchen kommunalen Starkregenhinweiskarten sind die Fließwege auch schon dargestellt). Befinden sich Hindernisse oder werden neue Hindernisse (z. B. Bebauungen) in diese oberirdischen Fließwege gebaut, kann dies zu Überschwemmungen in der neuen Bebauung oder in unterhalb vorhandener Bebauung führen.

[Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement \(nrw.de\)](#)

[Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement - Anhang](#)

[Risikocheckliste \(nrw.de\)](#)

Datengrundlagen

Das Portal [„Hochwasserkarten. NRW“](#) stellt alle Daten des Themenbereichs „Hochwasser“ bereit.

Die Auswahl der verschiedenen Karten (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisikokarte, Hochwassergefahrenkarte, Starkregengefahrenkarte) kann oben links unter „Kartenauswahl“ in der Anwendung getroffen werden. Eine weitere Feinauswahl kann oben rechts getroffen werden. Portale für andere Themenbereiche und WMS-Dienste sind entsprechend in der Spalte Datengrundlage in der folgenden Tabelle angegeben.

Bei der Einbindung der in der Tabelle angegebenen WMS-Dienste in Geoinformationssysteme sind die URL inkl. des „?“ am Ende zu verwenden.

Tabelle: Einordnung und Anwendung des BRPH

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--------------------------------------|--|-----------|---|---|
| I. Allgemeines | | | | |
| 1. Hochwasserrisikomanagement | | | | |
| I.1.1 (Z) | I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die <u>Risiken von Hochwassern</u> nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der <u>Wahrscheinlichkeit des Eintritts</u> eines Hochwasserereignisses und seinem <u>räumlichen und zeitlichen Ausmaß</u> auch die <u>Wassertiefe</u> und die <u>Fließgeschwindigkeit</u> . Ferner sind die unterschiedlichen <u>Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen</u> und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. | immer | <p>Welche Hochwasserrisiken gibt es?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angrenzende/im Plangebiet verlaufende Gewässer • Lage im ÜSG (festgesetzt oder vorläufig gesichert) • Lage im Hochwasserrisiko-/gefahrenbereich (auch unter Berücksichtigung vorheriger Zyklen der HWRM-RL) • Lage im EHQ (Extremereignis) • Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen <p>Werden Schutzmaßnahmen durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Geländes / Aufschüttungen • Hochwasserschutzmaßnahmen • ... <p>Wie hoch ist die Hochwasserwahrscheinlichkeit/ das -risiko?</p> <ul style="list-style-type: none"> • HQ 10-50 hohe Wahrscheinlichkeit, HQ 100 mittlere Wahrscheinlichkeit, >HQ 500 niedrige Wahrscheinlichkeit • Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten in Bezug auf die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzung/Abschätzung der Risiken für geplante Nutzung | <p>Portal Hochwasserkarten.NRW s.o.</p> <p>Gewässerstationierungskarte (aktuell GSK3E)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geodaten-Einbindung: WMS Dienst: (http://www.wms.nrw.de/umwelt/gsk3e/?) <p>(vorläufig) festgesetzte Überschwemmungsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geodaten-Einbindung: WMS Dienst (https://www.wms.nrw.de/umwelt/uesg/?) <p>Hochwasserrisiko- und – gefahrenkarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geodaten-Einbindung: WMS Dienst Risikokarte: (http://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Risikokarte/?) Gefahrenkarte: (http://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Gefahrenkarte/?) <p>Gefahren in Bezug auf Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tabelle 4 und 5 (S. 34/35) in Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement (nrw.de) |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--------------------------------------|---|---|---|---|
| I.1.2 (G) | I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche <u>Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen</u> zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. | Im Einzelfall – bei Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen | Gibt es Erkenntnisse aus zurückliegenden Hochwasserereignissen? <ul style="list-style-type: none"> • Ausbreitung, Wassertiefen, etc. • Personen Schaden • Ökonomischer Schaden • Fließgeschwindigkeiten • Verklausungen • Schäden an Infrastrukturanlagen • Schäden an Industrieanlagen | <ul style="list-style-type: none"> • „Erfahrungswerte“ der Kommunen/Kreise • „Erfahrungswerte“ bei den Unteren Wasserbehörden • „Erfahrungswerte“ bei den Katastrophenschutzbehörden |
| 2. Klimawandel und -anpassung | | | | |
| I.2.1 (Z) | I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf <u>Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer</u> , durch <u>Starkregen</u> oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. | immer | Fragestellungen siehe Ziel I.1.1 Gibt es eine bzw. wie hoch ist die Starkregengefahr im Plangebiet? <ul style="list-style-type: none"> - Wasserhöhe - Fließgeschwindigkeit - Eintrittswahrscheinlichkeit - Gelände - Wird die Starkregengefahr durch bauliche Anlagen noch erhöht? Werden Schutzmaßnahmen im Verfahren vorgeschrieben? <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserangepasstes Planen und Bauen • Entsiegelung • Schaffung von Retentionsraum • Erhöhung des Geländes • ... → unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf diese Belange (häufiger und stärkere Hochwasser-/ Starkregenereignisse, Dürre, etc.) | Siehe Ziel I.1.1 <ul style="list-style-type: none"> • Geodaten-Einbindung: WMS Dienst (https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen?) oder kommunale Starkregenkarten nach Verfügbarkeit |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|---|--|--|--|---|
| I.2.2 (G) | I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen <u>im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels</u> überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt. | Einzelfall – bei Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen | Bei Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen sollen die Auswirkungen des Klimawandels (mehr/stärkere Ereignisse) berücksichtigt werden. → Einzelfallbetrachtung | Ggf. Klimaanpassungskonzepte der Kommunen |
| II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen | | | | |
| 1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG | | | | |
| Einzugsgebiet: ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt | | | | |
| II.1.1 (G) | II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen <u>in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden.</u> Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden. | Immer | Hochwasserminimierende Aspekte können im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen Berücksichtigung finden. Der Hinweis darauf sollte im Rahmen der Aufstellung des FNP bereits erfolgen. Mögliche Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserangepasste Bauweise • Anpassung der Nutzung an das Gefahrenpotential • Dachbegrünung • Geringer Grad der Versiegelung/Durchlässige Oberflächen • „Schwammstadt“ • Vergrößerung der Retentionsflächen • Verzögerung des Oberflächenabflusses • ... | |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--------------------|--|--|--|---|
| II.1.2 (Z) | <p>II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG <u>ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum</u>, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, <u>von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten</u>. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als <u>erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2</u> ist ein Raum nur dann anzusehen, <u>wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung</u> gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung <u>nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird</u>. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.</p> | <p>Einzelfall - bei Planungen hinter bestehenden Hochwasserschutzanlagen</p> | <p>Liegt das Plangebiet hinter einer bestehenden Hochwasserschutzanlage?</p> <p>Gibt es Planungen zur Ertüchtigung/Rückverlegung dieser Einrichtung?</p> | <p>Hochwassergefahrenkarte (siehe Ziel I.1.1)</p> <p>Falls nicht bekannt, bei den zuständigen Behörden (UWB/OWB) zu erfragen.</p> |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--------------------|---|--|---|--|
| II.1.3 (Z) | <p>II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist <u>das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt</u> und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, <u>zu erhalten</u>. <u>Einer Erhaltung</u> im Sinne von Satz 1 wird <u>gleichgesetzt</u>:</p> <p>1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem <u>räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen</u>.</p> <p>2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.</p> | <p>Einzelfall – Bei Planungen auf Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen</p> | <p>Liegt das Planungsgebiet in einem Bereich eines Bodens mit großem Wasserrückhaltevermögen?</p> <ul style="list-style-type: none"> → Ja - Vermeidung der Versiegelung in diesem Bereich oder Ausgleich? → Ggf. Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft (Vermeidung der Versiegelung in der Zukunft gesichert) | <ul style="list-style-type: none"> • Portal: GEOportal.NRW Auswahl: Kartenthemen anzeigen (oben links) -> Weitere Themen -> Umwelt -> IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 – WMS -> Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) -> Schutzwürdigkeit großes Wasserrückhaltevermögen • Geodaten-Einbindung: WMS Dienst (https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?) Auswahl: Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz -> Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) -> Schutzwürdigkeit großes Wasserrückhaltevermögen |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--------------------|--|---|---|--|
| II.1.4 (G) | <p>II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG <u>als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern</u> sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. <u>Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen</u> von entgegenstehenden Nutzungen <u>freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden</u>; dies gilt insbesondere für <u>Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen</u>. Eine <u>Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll</u>. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.</p> | <p>Im Einzelfall - Bei Planungen in der Nähe von Gewässern, oder in bzw. angrenzend an ÜSG/Hochwasserrisiko-/gefahrengebieten</p> | <p>Liegt das Plangebiet in einem Bereich, der (wieder) als Retentionsraum/Rückhaltefläche genutzt werden könnte?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angrenzende/im Plangebiet verlaufende Gewässer • Lage im/am ÜSG • Lage im/am Hochwasserrisiko-/gefahrenbereich • Lage in einer rückgewinnbaren Rückhaltefläche <p>Gibt es Planungen zur Nutzung der Fläche als Retentionsraum/Rückhaltefläche?</p> <p>→ Ja – Abstimmung mit zuständiger Behörde! Kann die Planung ausnahmsweise erfolgen? (aus überwiegenden Gründen des Klimaschutzes oder überwiegendem öffentlichen Interesse?) → ggf. Ausgleich beschreiben</p> | <p>Portal Hochwasserkarten.NRW s.o.</p> <p>Rückgewinnbare Rückhalteflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geodaten-Einbindung: WMS Dienst (https://www.wms.nrw.de/umwelt/uesg/) <p>Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WMS Überschwemmungsgebiete NRW → Überschwemmungsgebiete NRW → sonstige Überschwemmungsgebiete → Rückgewinnbare Rückhalteflächen <p>Falls nicht bekannt, bei den zuständigen Behörden (UWB/OWB) zu erfragen</p> |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--|--|--|--|---|
| II.1.5 (G) | II.1.5 (G) Werden im Zuge des Ausbaus von Gewässern sowie des Ausbaus, des Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen <u>raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant</u> , die zur Senkung des Hochwasserrisikos führen können, <u>sollen diese Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf auf geeignete Weise räumlich gesichert werden.</u> | Im Einzelfall - Bei Planungen von Renaturierungsmaßnahmen | Ist ein entsprechendes Vorhaben mit raumbedeutsamen Renaturierungsmaßnahmen geplant? → Ja - Ggf. geeignete planungsrechtliche Sicherung der Maßnahme. | |
| II.1.6 (G) | II.1.6 (G) <u>Raumbedeutsame Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden, soweit sie in der zum Zeitpunkt der Sicherung geltenden Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten und noch nicht in Bau oder Betrieb sind.</u> | Nie – das nationale HW-Schutzprogramm beinhaltet keine Maßnahmen innerhalb des MSL | | Nationales Hochwasserschutzprogramm: (https://www.bmu.de/download/nationales-hochwasserschutzprogramm) |
| II.1.7 (G) | II.1.7 (G) <u>Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.</u> | Im Einzelfall – Bei Planungen in WSG | Ist die Planung ggf. geeignet die Trinkwasserversorgung im Fall eines Hochwassers zu beeinträchtigen? → Ggf. Abstimmung UWB | Siehe Ziel I.1.1 • Geodaten-Einbindung: WMS Dienst (https://www.wms.nrw.de/umwelt/wsg/) |
| 2. Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG § 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist | | | | |
| II.2.1 (G) | II.2.1 (G) <u>Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, sollen auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. § 76 Absatz 3 WHG bleibt unberührt.</u> | Nie | G richtet sich an die zuständigen Wasserbehörden | |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--------------------|--|-----------|--|-----------------|
| II.2.2 (G) | <p>II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG <u>sollen Siedlungen</u> und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG <u>nicht erweitert oder neu geplant</u>, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird: 1. <u>Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen</u>; 2. <u>Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum</u></p> | Nie | <p>Der Belang muss ohnehin über die stärker wiegenden Ziele in LEP und RPL i.V.m. dem WHG abgearbeitet werden, bei Betroffenheit eines Überschwemmungsgebietes. Die Prüfung zur Rücknahme von FNP bzw. Umbau von Siedlungen ist eine grundsätzliche Aufgabe, die nicht im Zuge jeder Einzelplanung/-Maßnahme abgearbeitet werden muss.</p> | |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--------------------|--|---|--|-------------------------|
| II.2.3 (Z) | <p>II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG <u>dürfen folgende Infrastrukturen</u> und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, <u>weder geplant noch zugelassen werden</u>, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. <p>Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.</p> | <p>Im Einzelfall - Bei Planungen in Überschwemmungsgebieten für Vorhaben nach Nr. 1 – 3 (siehe links)</p> | <p>Liegt das Plangebiet im ÜSG?</p> <ul style="list-style-type: none"> → Ja – Abstimmung mit der zuständigen UWB i.S.d. §76 Abs. 1 WHG bzw. § 78 WHG. → Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Erfüllt die Infrastruktur oder die Anlagen die Kriterien (Betriebsbereich, BSI-Kritisverordnung, etc.) | <p>Siehe Ziel I.1.1</p> |

| Ziele & Grundsätze | Inhalt | Anwendung | Inhaltliche Bearbeitung | Datengrundlagen |
|--|---|---|--|-------------------------|
| 3. Ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG | | | | |
| II.3 (G) | <p>II.3 (G) <u>In Risikogebieten</u> außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, <u>weder geplant noch zugelassen werden</u>, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:</p> <p>1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,</p> <p>2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.</p> | <p>Einzelfall - Bei Planungen in Hochwasserrisikogebieten für Vorhaben nach Nr. 1 – 3 (siehe links)</p> | <p>Liegt das Plangebiet in einem Hochwasserrisiko/-gefahrenbereich?</p> <ul style="list-style-type: none"> → Ja – Abstimmung mit der zuständigen UWB i.S.d. § 78b WHG → Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Erfüllt die Infrastruktur oder die Anlagen die Kriterien (Betriebsbereich, BSI-Kritisverordnung, etc.) | <p>Siehe Ziel I.1.1</p> |
| III. Schutz vor Meeresüberflutungen | | <p>Nie - Keine Betroffenheit in NRW</p> | | |